

Tit. 5.2.1.5 RdSchr. 18d

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Tit. 5.2 – Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen -> Tit. 5.2.1 – Steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und für Direktversicherungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.2.1.5 RdSchr. 18d – Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung

(1) Zu den steuerfreien Zuwendungen zählen auch die Arbeitgeberzuschüsse nach § 1a Abs. 1a bzw. § 23 Abs. 2 BetrAVG bei Entgeltumwandlung (vgl. Ziffer 5.1.1.1.3), die dieser grundsätzlich zu zahlen hat, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart (vgl. Ziffer 4.4).

(2) Wird durch den Arbeitgeberzuschuss der beitragsrechtliche Freibetrag überschritten, ist der den Freibetrag übersteigende Teil dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Dies gilt aufgrund des in der Sozialversicherung geltenden Entstehungsprinzips auch dann, wenn der Arbeitgeberzuschuss nicht gezahlt wird, aber ein arbeitsrechtlicher Anspruch darauf besteht.

Beispiel 1

Beschäftigung in 2018 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von	3.500 EUR
Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl.	240 EUR
Arbeitgeberzuschuss von 15% der Entgeltumwandlung	36 EUR

Lösung:

laufendes Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung (3.500 EUR - 240 EUR)	3.260 EUR
mtl. Freibetrag in 2018: 260 EUR	
beitragspflichtiger Betrag der Entgeltumwandlung (240 EUR - 260 EUR)	0 EUR
beitragspflichtiger Arbeitgeberzuschuss (240 EUR + 36 EUR - 260 EUR)	16 EUR
Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt	3.276 EUR

Beispiel 2

Beschäftigung in 2018 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von	6.250 EUR
Entgeltumwandlung (Pensionskasse) von mtl.	250 EUR
Arbeitgeberzuschuss von maximal der eingesparten SV-Beiträge	27 EUR

(RV: 9,3 % von 250 EUR = 23,25 EUR, AIV: 1,5 % von 250 EUR = 3,75 EUR; 15 % der Entgeltumwandlung von 37,50 EUR > Summe der eingesparten SV-Beiträge von 27 EUR)

Lösung:

laufendes Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung	6.000 EUR
mtl. Freibetrag in 2018: 260 EUR	
beitragspflichtiger Betrag der Entgeltumwandlung (250 EUR - 260 EUR)	0 EUR
beitragspflichtiger Arbeitgeberzuschuss (250 EUR + 27 EUR - 260 EUR)	17 EUR
Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt	6.017 EUR

(4) Übernimmt der Arbeitgeber den auf den beitragspflichtigen Arbeitgeberzuschuss entfallenden Arbeitnehmerbeitragsanteil, liegt ein beitragspflichtiger geldwerter Vorteil vor. Die Übernahme des auf diesen geldwerten Vorteil entfallenden Arbeitnehmerbeitrags wird nicht als beitragspflichtig angesehen.